

-

e			

Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an der Berufsoberschule

Runderlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 17. Juli 2018 - III 341 - 3023.514

Nach § 4 Absatz 2 Berufsoberschulverordnung (BOSVO) vom 14. August 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 259) - Zeugnisse und Berechtigungen - wird mit dem Abschlusszeugnis der Berufsoberschule (BOS) die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung zuerkannt, wenn Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nachgewiesen werden. Die zweite Fremdsprache ist in der Regel Französisch oder Spanisch, möglich sind aber auch die Sprachen Dänisch, Latein, Russisch, Türkisch, Polnisch u. a, die in der Regel außerhalb der Berufsoberschule, z. B. am Beruflichen Gymnasium

(BG), belegt werden müssen. Der Nachweis kann durch Unterricht und eine mindestens „ausreichend“ lautende Endnote im Abschlusszeugnis der BOS oder durch ein in Schleswig-Holstein anerkanntes Zertifikat, mit dem das Niveau B1 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen (GER)“ bescheinigt wird, oder durch einen mindestens vierjährigen versetzungserheblichen Unterricht vor dem Erwerb des Mittleren Schulabschlusses entsprechend Ziffer 7.3 der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 15. Februar 2018) erbracht werden. Hierzu führt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur aus:

a) Nachweis der Kenntnisse nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BOSVO:

Der Unterricht in der zweiten Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife richtet sich im Regelfall nach Nummer 1 der nachstehenden Übersicht. Wurde er in einem anderen Bildungsgang als der Fachoberschule (FOS) erfolgreich absolviert, kann er in dieser Fremdsprache nach der Nummer 2 ff. der nachstehenden Übersicht an der Berufsoberschule fortgesetzt werden.

Lfd. Nr.	1. Jahr	2. Jahr
1	160 Stunden Zusatzunterricht in der FOS	160 Stunden Zusatzunterricht in der BOS und eine mindestens „ausreichend“ lautende Endnote im Abschlusszeugnis der BOS
2	Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in einer zuvor besuchten Schule in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen im Sek I-Bereich und/ oder im Sek II-Bereich mit mindestens ausreichenden Leistungen	160 Stunden Zusatzunterricht in der BOS und eine mindestens „ausreichend“ lautende Endnote im Abschlusszeugnis der BOS alternativ 160 Stunden Unterricht in einem anderen Bildungsgang als der BOS (z. B. BG/GY) mit dem Zielniveau B1 GER und eine mindestens „ausreichend“ lautende Endnote im Abschlusszeugnis
3	Nachweis von mindestens 160 Stunden in einer anderen Einrichtung als einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule und Nachweis des Anforderungsniveaus vergleichbar KMK-Fremdsprachenzertifikat auf dem Niveau A2 GER oder höher	160 Stunden Zusatzunterricht in der BOS und eine mindestens „ausreichend“ lautende Endnote im Abschlusszeugnis der BOS alternativ 160 Stunden Unterricht in einem anderen Bildungsgang als der BOS (z. B. BG/GY) mit dem Zielniveau B1 GER und eine mindestens „ausreichend“ lautende Endnote im Abschlusszeugnis

Für die Nummern 2 und 3 gilt, dass an die Stelle des Zusatzunterrichtes an der Berufsoberschule nur dann NBI.MBWK.Schl.-H. 2018

Unterricht in einem anderen Bildungsgang, z. B. in der 13. Jahrgangsstufe am Beruflichen Gymnasium, treten darf, wenn die Fremdsprache in der Berufsoberschule nicht angeboten wird.

b) Nachweis der Kenntnisse nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BOSVO

KMK-Fremdsprachenzertifikat auf dem Niveau B1 GER oder höher oder ein vergleichbares in Schleswig-Holstein anerkanntes Zertifikat	kein Zusatzunterricht in der BOS erforderlich; die Punkte eines Zertifikates werden in eine Note umgerechnet, in das BOS-Abschlusszeugnis übernommen und für die Ermittlung der Durchschnittsnote in der BOS berücksichtigt; unter „Bemerkungen“ wird auf das Zertifikat verwiesen
---	--

c) Nachweis der Kenntnisse nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 BOSVO

durch einen mindestens vierjährigen versetzungserheblichen Unterricht vor dem Erwerb des Mittleren Schulabschlusses entsprechend Ziffer 7.3 der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 15. Februar 2018) dazu gerechnet werden die auf Zeugnissen ausgewiesenen Latina sowie das Graecum, selbst wenn der Erwerb erst nach dem Erwerb des Mittleren Schulabschlusses erfolgt ist (Erwerb und Zuerkennung der Latina und des Graecums, Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 1. Februar 2011 – III 311 (NBI. MBK. Schl.-H. S. 33), geändert durch Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 17. April 2012 – III 311 (NBI. MBK. Schl.-H. S. 79)	kein Zusatzunterricht in der BOS erforderlich; die Note des Fremdsprachenunterrichts im Abschlusszeugnis, mit dem der Mittlere Schulabschluss erworben wurde, wird in das BOS-Abschlusszeugnis übernommen und für die Ermittlung der Durchschnittsnote in der BOS berücksichtigt; unter „Bemerkungen“ wird auf die Herkunft der Note verwiesen entsprechendes gilt für eines der Latina oder das Graecum, wobei in der Oberstufe erworbene Punkte in eine Note umgewandelt werden
--	--

d) Feststellungsprüfungen

Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache können nach den Voraussetzungen des § 50 der Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen (BS-PrüVO) vom 20. Juli 2017 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 237) die Unterrichtsleistung in der zweiten Fremdsprache in der Berufsoberschule durch eine Feststellungsprüfung in der nichtdeutschen Amtssprache des Herkunftslandes ersetzen. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 51 bis 53 BS-PrüVO.

Dieser Erlass tritt am 1. August 2018 in Kraft; er ist befristet bis zum 31. Juli 2023.